

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Nr. 15052. Kl. 40. Eingetragen für Bernhard Paschen, Uhren-, Uhrfournituren- und Werkzeug-Grosshandlung in Hagen (Westfalen) für fertige Uhren, Uhrgehäuse, Uhrwerke und Uhrenbestandtheile aller Art, Werkzeuge und Maschinen.



Nr. 15052

Verschiedenes.

Zur Frage der Konsumvereine und Waarenhäuser.

Der Zweck der Novelle zum Genossenschaftsgesetz besteht im Wesentlichen darin, die bereits untersagte Waarenabgabe an Nichtmitglieder unter Strafe zu stellen. Eine Ausnahme ist für die sogenannten landwirthschaftlichen Konsumvereine getroffen, die in Wirklichkeit mehr Rohstoffgenossenschaften als Konsumvereine sind. Die Reichstag-Kommission hat die Regel wie die Ausnahme gebilligt und im Uebrigen die Vorlage nach zwei Richtungen hin erweitert. Es ist in kaufmännischen Kreisen längst als ein Uebelstand empfunden worden, dass Konsumvereinsmitglieder den Gewerbebetrieb ihrer Vereine dadurch erweitern, dass sie vom Verein bezogene Waaren an Nichtmitglieder abgeben, und es hat auch in den letzten Sessionen des Reichstages ein nationalliberaler Antrag vorgelegen, welcher dem Missbrauch steuern wollte. Die gesetzliche Regelung bereitet Schwierigkeiten, da es vermieden werden muss, gelegentliche Waarenabgaben, die aus Gefälligkeit erfolgen, vielleicht sogar, um dem Nachbar oder Bekannten aus dringender Verlegenheit zu helfen, zu verbieten. Die Kommission hat nun die Fälle anderer Art durch die Annahme eines von anderer Seite modifizirten und ergänzten Antrags Osann zu treffen gesucht, der mit Strafe solche Konsumvereinsmitglieder bedroht, die aus Konsumvereinen bezogenen Waaren von nicht unbedeutendem Werth oder nicht unerheblicher Menge gewerbs- und gewohnheitsmässig an Nichtmitglieder veräußern. Die Kommission hat sich für die zweite Lesung eine andere Fassung vorbehalten und es lässt sich nicht verkennen, dass die vorstehende verbesserungsfähig ist. So sollte die Vermittlung einer Waare von bedeutenderem Werthe (z. B. einer Uhr) auch dann strafbar sein, wenn ein Konsumvereinsmitglied eine solche Vermittlung zum ersten Male besorgt. Es handelt sich in solchen Fällen um ein Geschäft, wo der Grundsatz, dass nur Mitglieder von Konsumvereinen Waaren beziehen sollen, ohne die geringste Berechtigung durchbrochen wird. Sodann wird es sich fragen, ob statt „gewerbs- und gewohnheitsmässig“ nicht besser gesagt würde „gewerbs- oder gewohnheitsmässig“. Es ist anzunehmen, dass die den gewerblichen Kleinhandel schädigende Vermittlung von Konsumvereinswaaren an Nichtmitglieder zum grösseren Theile nicht zu dem Zwecke erfolgt, dem Wiederveräußerer einen Gewinn zu verschaffen. Eine zweite, gleichfalls im Wesentlichen schon früher von nationalliberaler Seite vorgeschlagene Ergänzung der Vorlage hat die Kommission vorgenommen durch die Annahme eines weiteren Antrags Osann, der die Konsumanstalten betrifft, also die von Unternehmern für ihre Arbeiter und Beamten ins Leben gerufenen Verkaufshäuser, sowie die Waarenhäuser von Gesellschaften und Korporationen, insbesondere auch die in dem Antrag ausdrücklich genannten Waarenhäuser der Beamten und Offiziere. Diesen und ihren Mitgliedern bezw. Zugehörigen wird in dem Zusatz der Kommission die Waarenabgabe an Nichtmitglieder bezw. Nichtzugehörige ebenso untersagt; wie den Konsumvereinen und ihren Mitgliedern. Jedoch ist die Einschränkung getroffen, dass das Abgabeverbot sich auf Gegenstände „der Lebens- und Hausaltungsbedürfnisse“ beschränkt. Danach bleibt es beispielsweise dem Waarenhause für Armee und Marine (Offizierverein) unbenommen, Helme und Säbel an Nichtmitglieder abzugeben, aber es ist ihm nicht mehr gestattet, einen unbeschränkten Handel mit Fleisch, Tabak und dergl. zu treiben. Mit dieser Vorschrift

würde auch eine gesetzliche Garantie gegen Lieferungen des Offiziervereins an die Armee geschaffen, was trotz entgegenstehender Versicherungen noch immer nicht überflüssig ist. Nunmehr bleibt abzuwarten, wie der Bundesrath sich zu der vom gesammten Mittelstande längst dringend verlangten Eindämmung der Konkurrenz der Waarenhäuser von Gesellschaften verhalten wird.

Die Verbreitung des metrischen Maasssystems.

Die Erhebung des Metersystems zu einem internationalen hat in letzter Zeit wieder erhebliche Fortschritte gemacht. Am 1. März wurde dasselbe in der Türkei offiziell eingeführt, sämmtliche Lokalbehörden des türkischen Staates haben Instruktionen erhalten, laut welchen sie die verschiedenen Handelskorporationen zum Gebrauche der neuen Maasse und Gewichte anzuweisen haben. Noch in diesem Jahre wird das Metersystem in Mexiko und Costarica eingeführt werden. Von dem englischen Parlamente ist bekanntlich die Einführung nach Ablauf von zwei Jahren beschlossen worden. In den Vereinigten Staaten zog zunächst die Münzkommission des Kongresses eine Bill Hurley in Erwägung, welche die Einführung des Metersystems in allen öffentlichen Funktionen mit dem 1. Juli 1897 und in allen privaten mit dem 1. Juli 1899 beantragte. Nach der neuesten Meldung hat die genannte Kommission einen Beschluss zu Gunsten der Einführung des Metersystems zum 1. Juli 1898, für die ländlichen Distrikte zum ersten Tage des 20. Jahrhunderts, 1. Januar 1901, gefasst. — Auch in Dänemark ist eine parlamentarische Kommission zur Beschlussfassung über die Einführung des Metersystems eingesetzt, und auch in diesem Lande soll die Stimmung für diese Neuerung günstig sein, wie mehrere in diesem Sinne lautende Petitionen an das Parlament beweisen.

Die Androiden des Jaquet Droz befinden sich zur Zeit in Dresden.

Die k. k. Hoforchestrierfabrik und Orgelbauanstalt F. Kaufmann & Sohn, Ostra-Allee 19, zugleich akustisches Kabinet für alle Arten mechanischer Musikwerke und Instrumente, hat den Besitzer der sogenannten Androiden des Jaquet Droz, Herrn Henri Martin, engagirt, und dieser hat diese Meisterwerke menschlicher Geschicklichkeit auf einige Zeit im akustischen Kabinet ausgestellt. Die Besucher werden diese seltsamen Kunstwerke, einen Schreiber, der vor den Augen des Zuschauers schreibt, einen Zeichner, der Bildnisse zeichnet und den Klavierspieler, der sein Instrument spielt, indem er mit den Fingern die Tasten niederdrückt, genau beobachten können. Der mechanische Zeichner entwirft die Bildnisse bekannter Persönlichkeiten, Genrefiguren und anderes mehr mit grosser Sicherheit und Leichtigkeit. Dann und wann, wenn er mit seiner Zeichnung etwas vorgeschritten ist, hält er den Bleistift zur Seite, betrachtet seine Arbeit ein wenig aus der Ferne, bewegt dabei ein wenig den Kopf und die Augen, bläst auf seine Zeichnung, um den Staub des Bleies zu entfernen, fährt alsdann mit seiner Arbeit fort und vollendet dieselbe. Die Klavierspielerin, ein junges Mädchen, sitzt vor einem Instrumente, das einem Fortepiano ähnlich ist, und hält die Hände über die Tasten. Das Instrument könnte von einem jeden Klavierspieler gespielt werden. Der Mechanismus regelt bei dieser Figur ausser dem richtigen Spiel auch die Körperbewegung, wie z. B. die Verbeugung, die mit ebensoviel Grazie als Naturtreue ausgeführt wird, ferner den Blick, der dem Gang der Finger oder den Noten folgt, und die Bewegung der Brust beim Athemholen. Der Schreiber endlich schreibt nicht nur Sätze, die vorher willkürlich bestimmt werden können, sondern er schreibt jedes gewünschte Wort. Er taucht die Feder in die Tinte, spritzt die überflüssige Tinte aus, bewegt Kopf und Augen, giebt seinen Buchstaben den gehörigen Haar- und Grundstrich und formt sie schön und gerundet. Diese berühmten mechanischen Kunstwerke fertigte der Mechaniker und Uhrmacher Jaquet Droz um das Jahr 1750 in der Schweiz.

Aus Nossen (Sachsen) wird berichtet, dass der dortige Konsumverein aus Besorgniss vor der bevorstehenden Gesetzesvorlage gegen die Konsumvereine die Auflösung der Genossenschaft in stattgehabter Generalversammlung beschlossen hat; das Geschäft geht schon vom 1. Juli an in Privathand über.